

Zulassungsbestimmungen

Anlage zum Vertrag Lindauer Jahrmarkt 2026 (Krämermarkt)

1. Markort und Marktzeit

Die Stadt Lindau, vertreten durch das Kulturamt veranstaltet auf der Lindauer Insel den **Lindauer Jahrmarkt**.

Beginn: Freitag, 06. November 2026

Ende: Dienstag, 10. November 2026

Öffnungszeiten Krämermarkt: Freitag bis Dienstag, jeweils 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

2. Marktstände/Standplätze - Zuweisung, Auf- und Abbau der Standplätze/Öffnungszeiten

Den zugelassenen Bewerbern wird der Standplatz vom Kulturamt der Stadt Lindau zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Das Kulturamt Lindau behält sich außerdem das Recht zur Änderung der Platzeinteilung nach erfolgter Zuweisung ausdrücklich vor.

Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, den Lindauer Jahrmarkt mit dem im Vertrag näher bezeichneten Geschäft zu beziehen. Der zugewiesene Marktstand darf grundsätzlich nicht Dritten überlassen oder weitervermietet werden.

Das Geschäft muss während der ganzen Dauer des Jahrmarktes betrieben werden. Ein vorzeitiger Abbau des Geschäftes oder Abbau von wesentlichen Teilen des Geschäftes ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen ziehen unter Umständen eine Nichtzulassung zu den künftigen Jahrmärkten nach sich.

Die Stadt Lindau hat das Recht zum sofortigen Entzug des Platzes, wenn der Standplatzinhaber

- eine der Zulassungsbestimmungen verletzt,
- Anordnungen des Kulturamts Lindau, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Feuerwehr oder der Polizei nicht befolgt,
- eine bestehende Verbindlichkeit dem Kulturamt Lindau gegenüber nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Termine (Rücksendung Vertrag, nicht fristgerechte Standgeldeinzahlung etc.) durch den Marktteilnehmer entfällt der Anspruch auf den Standplatz. Der zugewiesene Standplatz wird dann anderweitig vergeben.

Die Platzerlaubnis kann ersatzlos versagt oder widerrufen werden, wenn der Platz nach der Standzusage ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird. Irgendwelche Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Aufbau

Die Stadt Lindau stellt den Standplatz ab Donnerstag, 05.11.2026, ab 8.00 Uhr zum Aufbau zur Verfügung. Ihre Platznummer ist auf dem Ihnen zugewiesenen Platz markiert. Wir bitten Sie, die aufgezeichneten Maße einzuhalten und Ihren Marktstand nicht über diese Maße hinaus aufzubauen.

Abbau

Der Standplatz auf dem Krämermarkt ist spätestens bis Mittwoch, 11.11.2026 12:00 Uhr zu räumen. Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Wird der Standplatz bis zu diesem Termin nicht geräumt, erhebt die Stadt Lindau Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung.

Bestimmungen bei gemieteten Marktständen:

- Bei Verwendung von Tackernadeln, Nägeln o.ä. zur Dekoration müssen diese bei Rückgabe des Marktstandes komplett entfernt werden;
- Die Dächer der Marktstände dürfen nicht beschädigt werden (bspw. an- oder durchbohren);

Bei **Beschädigungen** der Marktstände werden die **Reparaturkosten** dem Marktteilnehmer vom Kulturamt Lindau in **Rechnung** gestellt

3. Elektro / Strom

Auf dem Gelände befinden sich Festplatzverteiler.

Zum Anschluss an die Stromversorgung wird ein **Wechselstromadapter** (16CEE/230V auf Schuko 230V) mit Schukoverlängerung benötigt bzw. gegebenenfalls eine 16CEE/230V **Verlängerung**. Der Adapter bzw. die Verlängerung muss vom Marktteilnehmer **selbst mitgebracht** werden.

Um Probleme in der Stromversorgung zu vermeiden bitte unbedingt nachfolgende Punkte beachten:

- Türen der Festplatzverteiler müssen geschlossen sein
- Steckverbindungen und Kabeltrommeln müssen vor Wittereinflüssen geschützt werden
- Leitungen dürfen nicht aufgerollt verwendet werden

Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare Kabel herzustellen. Die Kabel sind so zu verlegen, dass die Laufwege der Besucher nicht gekreuzt werden und keine Stolpergefahr besteht. Nötigenfalls ist eine Kabelbrücke zu verwenden. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen.

4. Warensortiment

Es dürfen **nur die im Vertrag aufgeführten Waren** angeboten und verkauft werden.

Kriegsspielzeug darf weder angeboten, verkauft noch anderweitig abgegeben werden. Unter Kriegsspielzeug sollen hier die fertigen oder aus Bausätzen zu fertigen spielzeugmäßigen Nachbildungen der seit dem Ersten Weltkrieg hergestellten Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste verstanden werden; d. h. die Nachbildungen der dort genannten Kampffahrzeuge und sonstigen Waffen bis hin zu Maschinengewehren und Maschinenpistolen sowie, über die Kriegswaffenliste hinaus, die Nachbildungen sämtlicher Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere aller Revolver und Pistolen.

Das Lagern von Waren und Verpackungen hinter und neben den Marktständen ist nicht gestattet.

5. Musik

Zum Schutz der unmittelbar an das Jahrmarktgelände angrenzenden Wohnanlieger vor unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen ist der Betrieb von Beschallungsanlagen auf dem Krämermarkt verboten! Ausgenommen hiervon sind Kinderfahrgeschäfte.

6. Mikrofone/Sprachverstärker

Die Verwendung von Sprachverstärkern/Mikrofonen ist auf dem Krämermarkt **nicht** gestattet!

7. Standgebühren

Die Gebühr wird im Voraus in Rechnung gestellt.
Die Höhe der Gebühr ist dem Vertrag zu entnehmen.

Sollte der Marktteilnehmer **seine Teilnahme nach Vertragsschluss zurückziehen, ist die Standgebühr in voller Höhe zu entrichten**. Kann der Veranstalter den Standplatz noch anderweitig vermieten, können gesonderte Regelungen getroffen werden.

8. Brandschutz und Sicherheit

Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Einrichtungen der Infrastruktur, Sicherheitseinrichtungen, Löschwasserentnahmestellen, sowie Flucht-, Lauf- und Rettungswege müssen frei zugänglich sein.

Sonstige Bestimmungen:

- In jedem Marktstand bzw. fieranteneigenen Verkaufsstand mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle ist **mindestens 1 Feuerlöscher** nach DIN EN 3 oder DIN 14406 für die Brandklassen A,B und C mit einer Löschmittelmenge von mindestens 6kg bzw. 6l bereit zu stellen;
- Bei Betrieb einer **Fritteuse** bis zu 50l ist zusätzliche ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F mit 6l Löschmittelmenge bereitzustellen;
- Stände in denen ein Feuerlöscher vorgehalten wird, müssen mit einem Schild mit **Feuerlöschersymbol** von außen gekennzeichnet sein;
- **Beleuchtungsgeräte** müssen so beschaffen und so aufgestellt sein, dass sie keinen Brand verursachen können und gegen Herabfallen gesichert sind;
- Elektrische Geräte und Feuerstätten müssen so betrieben werden, dass sie **nicht brandgefährlich** werden können und müssen ausreichend beaufsichtigt werden;
- **Elektrische Anlagen** müssen den **VDE-Bestimmungen** entsprechen;
- Offene Feuerstellen sind nicht zulässig. Die Stadt Lindau behält sich vor Ausnahmen zu zulassen;
- Leicht entflammbare Abfallstoffe sind mindestens einmal täglich zu entsorgen.

Generell sind die allgemeinen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten.
Informationen dazu finden sie hier:

- **„Verordnung über die Verhütung von Bränden“** :
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB>
- **Merkblatt – „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“**;
- https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_13_03_Maerkte.pdf

9. Verwendung von Gas

Flüssiggasanlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt Lindau und sind vorab anzumelden.
Zugelassen sind Anlagen nur für die Zubereitung von Speisen und/oder Getränken.

Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gaslaternen sind nicht erlaubt.

Sonstige Bestimmungen:

- Flüssiggasverbrauchseinrichtungen, die ab 1.1.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen sein;
- Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen betrieben oder gewartet werden, die im Betreiben oder in der Wartung dieser Anlage **unterwiesen** sind und ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen;
- Personen die mit einer Flüssiggasanlage umgehen, müssen unterwiesen sein (jährlich mindestens 1x), Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten;

- Für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ist eine **Betriebsanweisung** in verständlicher Form und Sprache zu erstellen;
- **Prüfbescheinigungen** über den einwandfreien Zustand der Anlage, sowie Unterweisungen und Betriebsanweisung sind auf Verlangen vorzulegen;
- Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen geschützt sind;
- Flüssiggasanlagen müssen **standsicher auf einer feuerfesten Unterlage** aufgebaut werden;
- Im Marktstand bzw. fieranteneigenen Verkaufsstand darf **maximal eine Gasflasche** mit einer Größe von 11kg betrieben werden;
- **Schläuche** zu Verbrauchsanlagen dürfen nicht länger als 1m sein;
- Gasflaschen müssen mit einem **Druckregler** mit thermischem **Absperrventil** und einem **Manometer** ausgerüstet sein;
- **Reserveflaschen**, sowie **leere Gasflaschen** sind außerhalb in einem **abschließbaren Flaschenschrank** aufzubewahren und dürfen die benötigte Tagesmenge nicht überschreiten;
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen;
- Es ist zwingend ein **Feuerlöscher** nach DIN EN 3 für die Brandklasse C bereitzustellen.

Generell sind die allgemeinen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten.
Informationen dazu finden sie hier:

- **DGUV Vorschrift 79** :
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1135>
- „**Sicherer Umgang mit Flüssiggas auf Märkten**“ :
- <http://stjohann.hp.atmuehlnet.de/fluessiggas.pdf>

10. Winterdienst

Der Marktteilnehmer ist für die **Verkehrssicherheit** um seinen Stand verantwortlich.

Größere Schneemengen auf den Dächern der Marktstände müssen abgekehrt werden. Benötigte Schneeschaufeln usw. sind selbst mitzubringen. Die vorgenannten Arbeiten müssen zu Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Die Stadt Lindau sorgt für die Räumung und Streuung des Hauptdurchgangsweges.

11. Abfall

Um ein sauberes Bild des Lindauer Jahrmarktes zu gewährleisten, sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Sämtliche Abfälle sind zu trennen nach: Papier und Kartonagen, Verpackungen aus Kunststoff, kompostierbarer Abfall, Glas, Metall etc. und vom Marktteilnehmer selbst wieder mitzunehmen oder bei den bereit gestellten großen Müllcontainern selbst zu entsorgen;
- Lassen Sie keinesfalls Müll auf der Straße stehen (Brandlast), da keine Abholung erfolgt;
- Für die **allgemeinen Abfälle**, sowie für **Papier & Kartonagen** stehen **Container** zur Verfügung. **Papier & Kartonagen** ist entsprechend für die Entsorgung klein zu machen bzw. zu falten.
- **Verpackungen aus Kunststoffen** (bspw. Getränkekanister) müssen selbst beim **Wertstoffhof** (Robert-Bosch-Straße 19, Gewerbegebiet) entsorgt werden;
- Es darf **kein Fremdmüll** entsorgt werden;
- Stände mit Abgabe von Speisen und/oder Getränken müssen **mindestens 1 Abfalleimer** mit einer **Größe von 120L aufstellen**; das **regelmäßige Leeren** obliegt dem Marktteilnehmer;
- **Plastikgeschirr und –besteck, Getränkedosen und Einwegflaschen sind nicht zugelassen.** Die Abgabe von Speisen und Getränken hat **ausschließlich auf Mehrweggeschirr und –besteck** zu erfolgen;

- **Altfett** ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
- anfallendes Abwasser ist in dafür besonders gekennzeichnete Abwasserschächte zu entsorgen. In nicht gekennzeichnete Schächte darf kein Abwasser entsorgt werden, da es sich hier um Regenwasserschächte handelt, die direkt in den Bodensee münden (Trinkwasserverunreinigung!!!). Im Zweifelsfall ist mit den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

12. Anlieferung

Die **Anlieferung** muss außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Die Autos müssen Freitag - Dienstag bis spätestens 9:45 Uhr das Gelände des Lindauer Jahrmarktes verlassen haben, das Befahren ist frühestens wieder ab 19:15 Uhr möglich, jedoch abhängig von den Besuchermengen.

13. Parken/Parkkarte

Im Bereich des Kämermarktes ist jederzeit eine Feuerwehrdurchfahrt zu gewährleisten! Es dürfen keine Fahrzeuge in diesem Bereich geparkt werden. Wiederrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt!

Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Gelände des Lindauer Jahrmarktes ist meistens nicht möglich. Öffentliche, kostenpflichtige Parkplätze für PKW sind fußläufig kurz vor der Insel vorhanden.

Genauere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.stadtlindau.de/Mobilit%C3%A4t-Wirtschaft/Parken-Verkehr/Parkpl%C3%A4tze-PKW/>

Es besteht die Möglichkeit eine **kostenpflichtige Parkkarte für 25,-- Euro** für den Hasenweidweg (Straße hinter dem Parkplatz Karl-Bever-Platz vor der Seebrücke) zu beantragen.

Falls Sie eine Parkkarte erwerben wollen, bitten wir Sie, dies im Online-Formular anzugeben.

Änderungen werden wir Ihnen gegebenenfalls mitteilen!

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

14. Marktstände mit Abgabe von Speisen und/oder Getränken

Verkäufer von Lebensmitteln müssen nachstehende Mindestanforderungen beachten:

- Lebens- und Genussmittel, sowie alle der Verpackung, Aufbewahrung, Zubereitung und Abgabe dienenden Gegenstände sind **gegen Verunreinigungen zu schützen**;
- Leicht verderbliche Lebensmittel sind gekühlt zu lagern;
- Getränke und Speisen dürfen nur in bzw. auf **Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck** abgegeben werden;
- Es ist dafür zu sorgen, dass Mehrweggeschirr und -besteck sauber und **hygienisch einwandfrei gereinigt** werden;
- Es sind Abfalleimer aufzustellen. **Mindestens 1 Abfalleimer mit einer Größe von 120l.** Das **regelmäßige leeren** obliegt dem Marktteilnehmer;
- Bei Beanstandungen durch Kontrolleure des Gesundheitsamtes haftet der Marktteilnehmer. Gegebenenfalls wird der Marktstand geschlossen.
- **Auf Tassen, Gläser und Flaschen muss Pfand erhoben werden, der Pfand muss mindesten 2€ betragen.**

Alkoholische Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Kulturamt Lindau abgegeben werden und nur dann, wenn die Stadt Lindau (B) hierfür eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG erteilt hat. Diese muss vom Betreiber **selbst** zwingend im Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Lindau beantragt werden.

Für Betreiber mit **Trinkwasseranlagen** sind die allgemeinen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten, welche Sie unter folgendem Link finden:

https://www.landkreis-lindau.de/media/custom/1188_3201_1.PDF?1394708405

15. Haftung

Der Marktteilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch ihn oder Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art an die Stadt Lindau sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Unfälle jeglicher Art sind sowohl dem Kulturamt Lindau (B), als auch der Polizeiinspektion Lindau (B) unverzüglich zu melden.

Der Marktteilnehmer hat für seinen Betrieb eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen **Eine Kopie des Versicherungsscheins muss zusammen mit dem Vertrag eingereicht werden.**

Sollte der Lindauer Jahrmarkt aus unvorhersehbaren Gründen nicht stattfinden können, kann gegen die Stadt Lindau keinerlei Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Das Kulturamt der Stadt Lindau schließt einen Vertrag mit einem Sicherheitsunternehmen zur Bewachung des Jahrmarktes ab. Für evtl. trotzdem auftretende Diebstähle oder entstandene Schäden am Geschäft übernimmt die Stadt Lindau keine Haftung. Der von uns eingesetzte Sicherheitsdienst wird neben der Einhaltung der Müllauflagen auch die Handhabung und Lagerung der Gasflaschen und die Feuerlöscher kontrollieren.

Die Stadt Lindau haftet nur für grobe Fahrlässigkeit.

Sturmgefahr:

Verkaufsgeschäfte und Schaustellergeschäfte müssen stand- und sturmsicher aufgebaut sein. Aufbauten und bewegliche Teile (auch Dekorationen) müssen entsprechend gesichert sein bzw. evtl. bei Sturmgefahr abgebaut werden. Bei entsprechenden Unwettervorhersagen kann die Stadt Lindau die Veranstaltung kurzfristig abbrechen oder absagen. Der Betrieb der Geschäfte muss dann umgehend eingestellt werden.

16. Anerkennung

Die vorstehenden Zulassungsbestimmungen gelten vom Marktteilnehmer mit der Annahme des Vertrages als anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lindau, am 15.02.2026